

Sitzung vom 26. Januar 2022

105. Anfrage (Mehrtägige Tiertransporte aus dem Ausland)

Die Kantonsrätinnen Janine Vannaz, Aesch, und Nina Fehr Düsel, Küssnacht, sowie Kantonsrat Hans Egli, Steinmaur, haben am 8. November 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Lange Tiertransporte für Schafe, Rinder und Schweine, welche zu einem Schlachthof führen, sind per se eine Qual für das Tier.

Gerade im Schiffsverkehr sind die Tiere meist ein bis zwei Wochen unterwegs, weil der Lebendtransport und das Schlachten in anderen Ländern billiger sind. Tiere wochenlang auf engstem Raum zu transportieren begünstigt Pandemien und Krankheiten, aber vor allem sind diese Haltungsbedingungen tierquälerisch.

Zum Glück haben wir in der Schweiz strengere Tierhaltungsbedingungen. Vorschriften, welche der Vereinigung der Schweizer Kantontierärztinnen und Kantonstierärzte vorliegen, lassen dies jedenfalls vermuten.

Labels zeigen auf, wie die Tiere gehalten wurden und woher sie kommen.

Viele Lastwagentransporte führen über die Schweiz. Günstiges Fleisch aus dem Ausland wird auch in unseren Discountern verkauft. Dieses Billigfleisch ist eigentlich inakzeptabel.

Das Nahrungsmittel Fleisch sollte einen angemessenen Preis haben. Tiere, welche für unsere Ernährung geschlachtet werden, sollten ein gutes Leben geführt haben und sollten ein würdiges Ende finden.

Viele Konsumenten sind bereit, für gute Haltungsbedingungen und Qualität mehr zu bezahlen, und die heimische Landwirtschaft kann so unterstützt werden.

In Anlehnung an die PI KR-Nr. 145/2021 bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Reichen die Stichkontrollen – wie sie im Art. 217 der Transport-Vorschriften formuliert sind – aus, um davon auszugehen, dass keine tierquälerischen Tiertransporte durchgeführt werden?
2. Wie kann sichergestellt werden, dass speziell Tiertransporte aus dem Ausland einer genügenden Kontrolle unterzogen werden?
3. Könnte sich der Regierungsrat eine Einführung einer zusätzlichen Gebühr (und/oder einer klaren Deklaration) für ausländische Tiertransporte vorstellen?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Janine Vannaz, Aesch, Nina Fehr Düsel, Küsnacht, und Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Vorab ist festzuhalten, dass Schlachttiere bereits seit Jahrzehnten nicht mehr aus dem Ausland in den Kanton Zürich zur Schlachtung transportiert werden. Dies gilt auch für die restliche Schweiz, da für den Import von lebenden Tieren zur Schlachtung Strafzölle erhoben würden. Im Weiteren dürfen Schlachttiere nach Art. 175 der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) nur im Bahn- oder Luftverkehr durch die Schweiz durchgeführt werden. Strassentransporte von Schlachtvieh sind untersagt. Da diese Vorgaben für die Transportbranche uninteressant sind, führen Langzeit-Schlachttiertransporte seit Jahren nicht mehr durch die Schweiz.

Ursprünglich waren diese Vorgaben sanitärlich motiviert, um zu verhindern, dass Seuchen eingeschleppt werden, und dienten dem Schutz der inländischen Fleischproduktion. Daneben haben diese Vorgaben auch eine positive Wirkung auf den Tierschutz, indem sie lange Lebendviehtransporte zur Schlachtung verhindern.

Wenn Konsumentinnen und Konsumenten kein Fleisch von Tieren kaufen möchten, die möglicherweise einen langen Transport bis zum Schlachthof hinter sich haben, dürfen sie kein Fleisch aus solchen Ländern kaufen. Das Herkunftsland des Fleisches muss immer deklariert werden und die entsprechende Herkunftsdeklaration wird von den Lebensmittelkontrollbehörden regelmässig überprüft.

Zu Frage 1:

Die TSchV regelt im 7. Kapitel in Art. 150 ff. die Tiertransporte. Festgelegt werden dabei die Ausbildung und Verantwortlichkeiten beim Tiertransport, der Umgang mit den Tieren sowie Transportmittel und -behälter. Art. 217 TSchV hält fest, dass die kantonale Fachstelle Tiertransporte stichprobenweise kontrollieren muss.

Im Kanton Zürich kontrollieren die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte des Veterinäramtes die Transporte bei der Anlieferung in den beiden Grossschlachtbetrieben und in den verschiedenen Kleinschlachtbetrieben im Rahmen der Schlachttieruntersuchung. Dabei prüfen sie auch die Transportbedingungen. Prüfschwerpunkte sind insbesondere der schonende und kurze Transport kranker oder verletzter Tiere unter Vorsichtsmassnahmen, das Einhalten der maximalen Belegdichte sowie

die korrekte Deklaration der Transportzeiten. Mängelfälle werden dokumentiert und die nötigen Massnahmen veranlasst. Die festgestellten Mängel sind in den Jahresberichten des Veterinäramtes öffentlich einsehbar.

Daneben führt die Kantonspolizei Zürich jährlich in jedem der beiden Grossschlachtbetriebe mindestens zwei Tiertransportkontrollen bei der Anlieferung durch und sie prüft die Korrektheit der Tiertransporte anlässlich der regelmässigen Grosskontrollen des Schwerverkehrs. Insgesamt werden im Kanton Zürich die Tiertransporte ausreichend kontrolliert und Art. 217 TSchV wird rechtsgenügend umgesetzt.

Zu Fragen 2 und 3:

Wie einleitend ausgeführt, werden bereits seit Jahrzehnten keine Schlachttiere mehr aus dem Ausland in den Kanton Zürich transportiert. Selbst wenn solche Tiertransporte stattfinden würden, läge die Kompetenz zur Festsetzung einer Gebühr beim Bund und nicht bei den einzelnen Kantonen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli